

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 529/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am

In dem Rechtsstreit

17. August 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgericht ohne mündliche
Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes am 16. Juli 1965 durch

Senatspräsident S t e n g e l
- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. N e u h a u s
und Bundesrichter P e t e r s e n

Bundessozialrichter S c h ü t z

und Bundessozialrichter K u h n e r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen in Celle vom 30. April 1963
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Seit August 1947 bezieht der Kläger Versorgung wegen "Narben in der rechten Gesichtshälfte nach Granatsplitterverletzung mit Verletzung des Ausführungsgangs der Ohrspeicheldrüse und dadurch bedingter Entstellung und Nervenschmerzen sowie Becinträchtigung der Sehschärfe des rechten Auges" zunächst auf Grund der Sozialversicherungsdirektive -SVD- 27 (Bescheid vom 3. März 1948) und nunmehr des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- (Umanerkennungsbescheid vom 15. Oktober 1951); die Rente ist nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. festgestellt. Der Einspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 3. März 1948 blieb, weil verspätet und sachlich nicht begründet, erfolglos (Beschluß des Beschwerdeausschusses vom 27. November 1948).

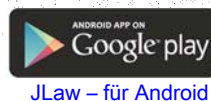
Seit 1950 bemüht sich der Kläger um die Anerkennung einer psychischen Erkrankung als weiterer Schädigungsfolge und um eine entsprechend höhere Rente. Der Antrag vom 27. Juli 1950, gestellt vom damaligen Gebrechlichkeitspfleger, war durch den Bescheid vom 29. September 1950 abgelehnt worden, weil sich die anerkannten Schädigungsfolgen nicht verschlimmert hätten und die beim Kläger festzustellenden psychischen Veränderungen durch Einwirkungen militärischen Dienstes weder entstanden noch verschlimmert worden seien. Gegen den Bescheid hatte der Vater des Klägers den Einspruch vom 22. Dezember 1950 erhoben, der als verspätet und sachlich nicht berechtigt verworfen wurde (Beschluß des Beschwerdeausschusses vom 23. August 1951); die Berufung nach altem Recht hatte das Oberversicherungsamt (OVA) zurückgewiesen (Urteil vom 17. Dezember 1951).

Im Juni 1955 hatte das Landesversorgungsamt (LVersorgA) die Abschrift der Krankengeschichte über den Kläger für die Jahre 1950 bis 1955 von der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg sowie Unterlagen vom Krankenbuchlager in Kassel

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

herangezogen und sodann den "Widerspruchsbescheid" vom 14. Oktober 1955 auf den Widerspruch des Vaters vom 22. Dezember 1950 gegen den Bescheid vom 29. September 1950 erlassen, auf die Entscheidungen vom 3. März 1948, 27. November 1948 und das Urteil des OVA Stade vom 17. Dezember 1951, durch welche die Ablehnung der Anerkennung einer Nervenerkrankung als Versorgungsleiden rechtskräftig geworden sei, hingewiesen und auf Grund der neu ermittelten Unterlagen die psychische Erkrankung nicht als Versorgungsleiden anerkannt; für eine Wiederaufnahme des Verfahrens seien keine stichhaltigen Gründe erkennbar. Durch den weiteren Widerspruchsbescheid vom 21. März 1958 hatte das LVersorgA den rechtzeitigen Einspruch des Vaters vom 16. November 1951 gegen den Umanerkennungsbescheid vom 15. Oktober 1951 zurückgewiesen, weil der Bescheid vom 29. September 1950 über die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung von psychischen Veränderungen als Schädigungsfolgen bindend geworden und nach § 85 BVG für dieses Gesetz verbindlich sei.

Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 1955, die sich gemäß § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf den Widerspruchsbescheid vom 21. März 1958 erstreckt hatte, hat das Sozialgericht (SG) Stade durch Urteil vom 23. Mai 1958 abgewiesen, weil die Versorgungsverwaltung durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 27. November 1948 und auch durch den Bescheid vom 29. September 1950 bindend über das Nichtbestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den psychischen Veränderungen und Einwirkungen des Militärdienstes entschieden habe; diese Entscheidung sei gemäß § 85 BVG für dieses Gesetz verbindlich.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Beweis erhoben und hat durch Urteil vom 30. April 1963 die Berufung zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die auf Grund der SVD 27 erteilten Bescheide vom 3. März 1948, 27. November

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1948 und 29. September 1950 seien bindend geworden. Der zuletzt genannte Bescheid, durch welchen der ursächliche Zusammenhang des Nervenleidens mit schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes verneint worden sei, und die Entscheidung des OVA Stade vom 17. Dezember 1951 könnten in diesem Verfahren nicht mehr auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Der als "Widerspruchsbescheid" bezeichnete Bescheid des LVersorgA vom 14. Oktober 1955, mit dem über den "Widerspruch" des Vaters vom 22. Dezember 1950 entschieden worden sei, sei seiner rechtlichen Natur nach ein Ergänzungsbescheid zum Umanerkennungsbescheid vom 15. Oktober 1951. Der Beklagte habe durch ihn den Umanerkennungsbescheid, der das Nervenleiden nicht erwähnt habe, nur zur Klarstellung erweitern (ergänzen) wollen. Eine Neuregelung der streitigen Zusammenhangsfrage, die den Verwaltungsrechtsweg insoweit neu eröffnet hätte, habe der Beklagte nicht getroffen und auch nicht treffen wollen. Der Umanerkennungsbescheid - ergänzt durch den Bescheid vom 14. Oktober 1955 und bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 21. März 1958 - sei nicht zu beanstanden; denn über den ursächlichen Zusammenhang des Nervenleidens des Klägers mit schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes sei durch den bindenden SVD-Bescheid vom 29. September 1950 endgültig entschieden worden. Diese Entscheidung sei gemäß § 85 BVG auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Eine neue sachliche Prüfung der streitigen Zusammenhangsfrage sei daher nicht möglich. Die vom Vater des Klägers beantragte Anerkennung des Nervenleidens als Schädigungsfolge hätte aber auch dann keinen Erfolg gehabt, wenn über den ursächlichen Zusammenhang dieses Leidens mit schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes in dem Bescheid vom 29. September 1950 noch nicht entschieden worden wäre bzw. wenn die Versorgungsverwaltung - etwa durch den Bescheid vom 14. Oktober 1955 - eine Neuregelung der streitigen Zusammenhangsfrage vorgenommen hätte; denn es sei nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

wahrscheinlich, daß das Nervenleiden auf der Granatsplitterverletzung beruhe. Dies hat das LSG auf Grund der bei den Akten befindlichen ärztlichen Unterlagen und des Ergebnisses seiner Beweisaufnahme näher begründet.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt
die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückverweisung der Sache an das LSG Niedersachsen in Celle zu erneuter Verhandlung und Entscheidung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG.

Er ist der Ansicht, der Bescheid vom 3. März 1948 sei nichtig und nicht bindend geworden. Damit seien alle folgenden Bescheide und Urteile nichtig und auch nicht rechtswirksam geworden, weil sie auf dem nichtigen Bescheid vom 3. März 1948 beruhten. Dies gelte insbesondere für den Bescheid vom 29. September 1950 auf den vom Pfleger gestellten Antrag auf Rentenerhöhung; im übrigen rügt er mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung, eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung und eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Nervenleidens mit Einwirkungen des Kriegsdienstes.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die Revision nicht für statthaft.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision gegen das oben bezeichnete Urteil form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet vorliegend aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

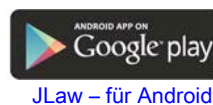
und vorliegt (BSG 1, 150). Die zulässige Revision ist auch begründet.

Das LSG hat die angefochtene Entscheidung in doppelter Hinsicht begründet. Zunächst hat es eine Prozeßentscheidung getroffen, soweit es den Bescheid vom 3. März 1948 (mit dem Einspruchsbescheid vom 27. November 1948) und den Bescheid vom 29. September 1950 (mit Einspruchsbescheid vom 23. August 1951) als bindend und das Urteil des OVA vom 17. Dezember 1951 als rechtskräftig angesehen und ausgeführt hat, der Umanerkennungsbescheid vom 15. Oktober 1951 - "ergänzt" durch den Bescheid vom 14. Oktober 1955 und bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 21. März 1958 - sei gemäß § 85 BVG an die endgültige Regelung des Bescheides vom 29. September 1950 über den ursächlichen Zusammenhang des Nervenleidens gebunden und erlaube ebenfalls keine sachliche Nachprüfung. Sodann hat das Berufungsgericht eine Sachentscheidung gefällt und die Rechtslage erörtert, die eingetreten wäre, wenn über den ursächlichen Zusammenhang des Nervenleidens mit dem Wehrdienst noch nicht entschieden worden wäre bzw. wenn die Versorgungsverwaltung - etwa durch Bescheid vom 14. Oktober 1955 - die streitige Zusammenhangsfrage neu geregelt hätte. Diese Ausführungen des LSG über die mangelnde sachliche Berechtigung des Klagebegehrens machen nicht für jeden erkennbar, daß sie nicht zur Grundlage der Entscheidung gehörten, sondern nur den Kläger aus prozeßwirtschaftlichen Gründen darüber belehren sollten, wie die Sachlage sei, um ihn von weiteren aussichtslosen Klagen abzuhalten. Es kann unerörtert bleiben, daß eine solche Belehrung des Klägers nicht Sache des Gerichts ist und in eine Entscheidung nicht hineingehört. Jedenfalls sind die Ausführungen im angefochtenen Urteil nicht so zu verstehen. Sie sind echte Hilfserwägungen des Berufungsgerichts, daß die Klage auch aus sachlich-rechtlichen Gründen abzuweisen wäre. Derartige hilfsweise gemachten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Ausführungen sind in keiner Hinsicht verbindlich und müssen vom Revisionsgericht als nicht geschrieben angesehen werden (Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., S. 429 § 89 IV 1 - mit weiterem Zitat - S. 715 § 143 III; BSG 9, 80 ff, 85, 86). Deshalb entfällt für das Revisionsgericht von vornherein der zweite Teil der Entscheidungsgründe über die fehlende sachliche Berechtigung des Klagebegehrens. Die Nachprüfung kann sich nur darauf beschränken, ob das LSG die im ersten Teil seiner Entscheidungsgründe enthaltene Prozeßentscheidung zu Recht erlassen hat.

Hier kann gerade noch angenommen werden, daß der Kläger insoweit Revisionsrügen erhoben hat, welche durchgreifen können. Die wenig juristisch begründete Revision ist im Ergebnis der Ansicht, das Berufungsgericht habe uneingeschränkt sachlich entscheiden müssen und habe eine Prozeßentscheidung nicht erlassen dürfen. Mag auch die Begründung für diese Auffassung fehl gehen, so ist doch die Rüge, das LSG habe durch Sachurteil über die Ansprüche des Klägers befinden müssen, im Ergebnis richtig, zumal - wie bereits dargelegt - dieser Teil der angefochtenen Entscheidung als nicht geschrieben behandelt werden muß. Denn das Berufungsgericht hat den Bescheid des LVersorgA vom 14. Oktober 1955 unrichtig ausgelegt und zu Unrecht als eine Ergänzung des Umanerkennungsbescheides betrachtet und bezeichnet. Damit sind unvereinbar die ausdrückliche Bezeichnung des Bescheides als "Widerspruchsbescheid", die Bezugnahme auf den Widerspruch des Klägers vom 22. Dezember 1950, zumal dieser mit dem Umanerkennungsbescheid vom 15. Oktober 1951 überhaupt nichts zu tun hat, und schließlich die Ausführungen am Schlusse des Bescheides vom 14. Oktober 1955, "für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sind keine stichhaltigen Gründe erkennbar". Dieser Bescheid ist vielmehr ein Neubescheid i.S. von § 40 Abs. 1

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) aF. Mit ihm hat die Versorgungsverwaltung eine nochmalige sachliche Nachprüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Nervenleiden des Klägers und Einwirkungen des Kriegsdienstes eröffnet. Diese Auslegung ergibt sich auch zwingend aus den Ausführungen dieses "Widerspruchsbescheides". Er verweist auf die bindend gewordenen Bescheide, insbesondere auch auf das Urteil des OVA vom 17. Dezember 1951, durch das der Bescheid vom 29. September 1950 bindend geworden sei, fährt dann aber fort, auch ohne diese rechtswirksame Entscheidung könne der Widerspruch keinen Erfolg haben. Diese Auffassung wird sodann in längeren Ausführungen in sachlicher Hinsicht durch Bezugnahme auf die inzwischen erst herangezogenen ärztlichen Unterlagen begründet. Hieraus ergibt sich eindeutig der Charakter des Verwaltungsakts vom 14. Oktober 1955 als Bescheid nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VerwVG aF (vgl. BSG 10, 248 ff).

Demgemäß hat das Berufungsgericht hier zu Unrecht keine Sachentscheidung, sondern nur Prozeßentscheidungen auf Grund der bindenden Wirkung früherer Verwaltungsakte erlassen, obwohl diese durch den "Widerspruchsbescheid" vom 14. Oktober 1955 überholt waren und im Rechtszuge die Streitfrage des ursächlichen Zusammenhangs erneut hätte sachlich geprüft werden müssen. Die angefochtene Entscheidung beruht also auf dem gerade noch erkennbar gerügten wesentlichen Verfahrensmangel, daß das LSG ein Prozeßurteil statt eines Sachurteils erlassen hat (BSG 4, 200). Die angefochtene Entscheidung konnte daher nicht aufrechterhalten werden. Das LSG hat keine tatsächlichen Feststellungen i.S. des § 163 SGG getroffen, weil - wie bereits oben dargelegt - der zweite Teil seiner Entscheidungsgründe als nicht geschrieben zu behandeln ist. Infolgedessen muß die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

- 9 -



Die Entscheidung über die Kosten - auch der Revisionsinstanz - bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt sind, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)